

26.07.2024

Europäische Lieferketten-Richtlinie in Kraft getreten

Die Europäische Lieferketten-Richtlinie war als [Richtlinie \(EU\) 2024/1760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit pp.](#) am 05.07.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden und ist gemäß ihres Art. 38 am 26.07.2024 in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie sollen Unternehmen verpflichtet werden, entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette Menschenrechte zu schützen, Umweltstandards einzuhalten und Klimaziele umzusetzen, um nachhaltiges Wirtschaften und die globale Verantwortung zu fördern.

Richtlinienumsetzung, Geltungsbereich

Für ihre volle Gültigkeit muss die EU-Lieferkettenrichtlinie zunächst noch in bundesdeutsches Recht umgesetzt werden, wofür den Mitgliedsstaaten eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten eingeräumt ist (Art. 37 RL). Die Umsetzungsfrist wird somit am 26.07.2026 ablaufen. Aber auch nach Ablauf der Umsetzungsfrist wird die Richtlinie in einem nach Unternehmensgröße abgestuften System unter Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl und des weltweiten Nettojahresumsatzes erst binnen eines Zeitraums von ein bis drei weiteren Jahren von den betroffenen Unternehmen zu beachten sein.


26. Juli 2026	Ablauf der Umsetzungsfrist für die EU-Mitgliedsstaaten
26. Juli 2027	Geltung der Richtlinie für Unternehmen mit <ul style="list-style-type: none">mehr als 5.000 Beschäftigtenmehr als 1,5 Milliarden EUR weltweitem Nettojahresumsatz
26. Juli 2028	Geltung der Richtlinie für Unternehmen mit <ul style="list-style-type: none">mehr als 3.000 Beschäftigtenmehr als 900 Millionen EUR weltweitem Nettojahresumsatz
26. Juli 2029	Geltung der Richtlinie für Unternehmen mit <ul style="list-style-type: none">mehr als 1.000 Beschäftigtenmehr als 450 Millionen EUR weltweitem Nettojahresumsatz

Unterschiede zum Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz

Hierzulande wird die Umsetzung der Richtlinie auf das bereits geltende bundesdeutsche [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes \(LkSG\)](#) treffen, dessen Regelungsansatz und -umfang sich allerdings von der EU-Lieferkettenrichtlinie unterscheidet.

- **Geltungsbereich:** Die EU-Richtlinie erfasst größere und international tätige Unternehmen in einer breiteren Weise, indem sie eine gestaffelte Einführung nach Mitarbeiterzahl und Umsatz vorsieht. Das LkSG gilt nur für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern (bzw. 3.000 seit 2023), unabhängig vom Umsatz.

2

- 
- **Zivilrechtliche Haftung:** Die EU-Richtlinie führt explizit eine zivilrechtliche Haftung ein, während das LkSG eine solche nicht vorsieht.
 - **Wertschöpfungskette:** Die EU-Richtlinie bezieht sich auf die gesamte Wertschöpfungskette, während das LkSG nur auf direkte Zulieferer und indirekt auf mittelbare Lieferanten beschränkt ist.
 - **Klimaziele:** Die EU-Richtlinie verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung von Klimazielen im Einklang mit dem Pariser Abkommen, was im LkSG nicht enthalten ist.
 - **Umfang der Sorgfaltspflichten:** Die EU-Richtlinie definiert umfassendere Sorgfaltspflichten, insbesondere im Bereich Umweltschutz und Prävention.

Damit setzt die Lieferkettenrichtlinie wesentlich umfassendere und ambitioniertere Standards als das deutsche Gesetz. Es dürfte daher zu erwarten sein, dass die Umsetzung der Richtlinie im Rahmen einer entsprechenden Anpassung des LkSG erfolgen wird.

Vergaberechtliche Auswirkungen

Bereits mit der Umsetzung haben die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, welche aufgrund der Höhe des Auftragswertes dem EU-Vergaberecht unterfallen, die öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der Richtlinienbestimmungen durch die verpflichteten Unternehmen in Form von Vergabekriterien oder Ausführungsbedingungen sicher zu stellen (Artikel 31 und Erwägungsgrund 92 Lieferketten-RL). Damit werden Verstöße gegen die Lieferketten-Richtlinie künftig nicht nur – in Form möglicher Fehler im Vergabeverfahren - zu negativen Konsequenzen für die Vergabestellen führen können, sondern auch für die verpflichteten Unternehmen bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge führen.